

Gesetz vom 30. März 2017, mit dem das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002, LGBl. Nr. 54/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 7/1993“ die Wortfolge „, in der Fassung BGBl. Nr. 437/1993“ eingefügt.

2. In § 2 Z 2 wird die Abkürzung „z.B.“ durch die Abkürzung „zB“ ersetzt.

3. In § 4 Z 2 wird die Abkürzung „z.B.“ durch die Abkürzung „zB“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 3 wird die Abkürzung „z.B.“ durch die Abkürzung „zB“ ersetzt.

5. In § 8 wird die Abkürzung „z.B.“ durch die Abkürzung „zB“ ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 wird die Abkürzung „z.B.“ durch die Abkürzung „zB“ ersetzt.

7. In § 10 Abs. 1 wird die Wortfolge „Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 49/2005“ durch die Wortfolge „Mediengesetzes - MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 101/2014“ ersetzt.

8. In § 10 Abs. 2 Z 2 wird nach dem Wort „Bekanntnisses“ die Wortfolge „, ihrer Weltanschauung“ eingefügt.

9. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von

1. alkoholischen Getränken und

2. Erzeugnissen im Sinne des § 1 Z 1 bis 11 sowie Z 8 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes - TNRSG, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 22/2016,

an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. Das Erwerbs- und Besitzverbot gemäß Z 2 umfasst auch die technische Ausrüstung und Nachfüllungen.“

10. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001“ durch die Wortfolge „Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 23/2016“ ersetzt.

11. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Erzeugnisse gemäß Abs. 1 Z 2 einschließlich der technischen Ausrüstung an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.“

12. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „8.000“ durch die Zahl „8 000“ ersetzt.

13. In § 12 Abs. 7 wird im Einleitungssatz die Abkürzung „VStG“ durch die Wortfolge „Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,“ ersetzt.

14. § 12 Abs. 7 Z 2 lautet:

„2. alkoholische Getränke und Erzeugnisse gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 einschließlich der technischen Ausrüstung, die junge Menschen entgegen einem Verbot gemäß § 11 Abs. 1 erwerben oder besitzen;“

15. In § 12 Abs. 7 Z 3 wird die Wortfolge „Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002“ durch die Wortfolge „Suchtmittelgesetz - SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 23/2016“ ersetzt.

16. Dem § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen der §§ 1, 2, 4, 5 Abs. 3, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 bis 3 und § 12 Abs. 2 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

§ 1 Z 1a bis 11 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherenschutzgesetz - TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 22/2016, sieht - in teilweiser Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU - eine Gleichbehandlung von Wasserpfeifen und verwandter Erzeugnisse mit Tabakerzeugnissen vor. Konkret wurden mit den Novellen zum Tabakgesetz BGBl. I Nr. 101/2015 und BGBl. I Nr. 22/2016 die Begriffsbestimmungen nach § 1 dem geänderten Rauchverbot und -verhalten angepasst und verfügt, dass die derzeitigen Regelungen des Rauchverbots zum Nichtraucherenschutz sich ab 20. Mai 2016 auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen erstrecken. Da sich das Phänomen des Wasserpfeifenrauchens als österreichweiter Trend bei jungen Menschen etabliert hat, müssen im Bereich des Jugendschutzes österreichweit geeignete Maßnahmen gesetzt werden, um die Verharmlosung einer Gesundheitsgefährdung aufzuzeigen.

Die derzeitigen Verbote nach § 11 Abs. 1 bis 3 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 54/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, mit der Überschrift „Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel“ beziehen sich für das Rauchen nur auf „Tabakwaren“. Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren. Tabakwaren dürfen ihnen dort weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, verkauft, geschenkt oder weitergegeben) werden. Diese Regelungen sollen nun um die dem Tabak verwandten Erzeugnisse erweitert werden.

Das derzeitige Diskriminierungsverbot gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 54/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2013, erstreckt sich nicht ausdrücklich auf den Begriff „Weltanschauung“. Daher soll die Novelle zum Anlass genommen werden, das Diskriminierungsverbot betreffend jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen um den Begriff „Weltanschauung“ zu erweitern.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch geplante Gesetzesänderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 ist - soweit absehbar - nicht mit einer Steigerung der Anzeigen durch das Verbot von E-Zigaretten und ähnlichen Produkten für unter 16-Jährige zu rechnen, da es voraussichtlich lediglich zu einer Verschiebung der Anzeigen von der bereits bisher für unter 16-Jährige verbotenen klassischen Zigarette hin zur E-Zigarette kommt. Die bisherigen Erfahrungen haben auch gezeigt, dass der Jugendschutz vor allem mit Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung verbunden ist und nicht mit der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren (die Strafmündigkeit tritt erst mit der Vollendung des 14. Lebensjahres ein und die gegenständlichen Verbote für junge Menschen gelten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr).

Selbst im Falle eines geringen Anstiegs an Verwaltungsstrafverfahren können die damit verbundenen Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand der Verwaltungsstrafbehörden und der Exekutive mit den bestehenden Personal- und Sachressourcen problemlos abgedeckt werden.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die geplante Gesetzesänderung hat grundsätzlich positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, da sie geeignet ist, die gesundheits- und umweltbewusste Einstellung von jungen Menschen weiter zu fördern.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die durch die Novelle vorgesehene Erweiterung der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bedarf der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtliche Vorschriften) entgegen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten in Artikel 29 bis zum 20. Mai 2016 die Rechtsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um die Richtlinie 2014/40/EU umzusetzen.

In Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU sieht das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz - TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 22/2016, eine Gleichbehandlung von Wasserpfeifen und verwandter Erzeugnisse mit Tabakerzeugnissen vor (§ 1 Z 1a bis 11 TNRSKG).

Mit der vorliegenden Novelle soll § 1 Z 1a bis 11 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz im Burgenländischen Jugendschutzgesetz 2002 unter Berücksichtigung der Harmonisierung des Jugendschutzes in der Ostregion Österreichs berücksichtigt und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die Prävention und Information für Jugendliche zu verstärken.

In diesem Zusammenhang wird auf die Verharmlosung einer Gesundheitsgefährdung von „Nachahmerprodukten“ hingewiesen und darüber hinaus Folgendes ausgeführt:

Da sich das Phänomen des Wasserpfeifenrauchens als österreichweiter Trend bei jungen Menschen etabliert hat, müssen hier im Bereich des Jugendschutzes österreichweit geeignete Maßnahmen gesetzt werden. Der Bund hat daher im Rahmen einer Novelle zum Tabakgesetz eine Neuregelung vorgenommen. In der Arbeitsgruppe der Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland, die sich eingehend mit dem Thema befasst hat, wurde Einvernehmen darüber erzielt, die Bestimmungen der Novelle in den Jugendgesetzen der Länder umzusetzen und somit eine erfolgreiche Harmonisierung des Jugendschutzes in der Ostregion auch in dieser Thematik beizubehalten.

Die derzeitigen Verbote nach § 11 Abs. 1 und 3 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 mit der Überschrift „Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel“ beziehen sich hinsichtlich des Rauchens nur auf „Tabakwaren“. Junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen weder erwerben noch besitzen noch konsumieren. Tabakwaren dürfen ihnen dort weder angeboten noch an sie abgegeben (überlassen, verkauft, geschenkt, weitergegeben) werden. Diese Regelungen sollen nun um die dem Tabak verwandten Erzeugnisse erweitert werden.

Mit der Novelle zum Tabakgesetz BGBl. I Nr. 101/2015 wurden die Begriffsbestimmungen nach § 1 dem geänderten Rauchangebot und -verhalten angepasst und verfügt, dass die derzeitigen Regelungen des Rauchverbots zum Nichtraucherschutz sich ab 20. Mai 2016 auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen erstrecken. Mit der Novelle zum Tabakgesetz BGBl. I Nr. 22/2016 erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Begriffsbestimmungen nach § 1 und der Verweis darauf, dass auch Liquids, welche in elektronischen Zigaretten verwendet werden, erfasst sind.

Die im Zusammenhang mit Tabakwaren normierten Verbote im Burgenländischen Jugendschutzgesetz 2002 sollen zum Schutz junger Menschen um die neuen Produkte und Rauchgewohnheiten erweitert werden. Ebenso sollen die Verfallsbestimmungen nach § 12 Abs. 7 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 der neuen Regelungslage angepasst werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des einheitlichen Vollzugs werden die Begriffe des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes unverändert übernommen.

Einen weiteren Schwerpunkt der Novelle stellt die Erweiterung des Diskriminierungsverbots gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 (jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen) auf Weltanschauung dar.

Weiters werden die in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 7 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 zitierten Fassungen der Bundesgesetze (das Mediengesetz, das Suchtmittelgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz 1991) aktualisiert. Die Anpassungen der §§ 1, 2, 4, 5 Abs. 3, §§ 8, 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 2002 sind lediglich redaktioneller Natur.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 bis 6 und 12 (§§ 1, 2, 4, 5 Abs. 3, §§ 8, 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2):

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 7, 9, 10, 13 und 15 (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 7):

Aktualisierung der Verweisbestimmungen auf Bundesgesetze.

Zu Z 8 (§ 10 Abs. 2):

Erweiterung des Diskriminierungsverbots betreffend jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen auf Weltanschauung. Der Begriff „Weltanschauung“ ist auf europarechtlicher Ebene nicht definiert, aufgrund des Ziels der Rahmen-Gleichbehandlungsrichtlinie jedoch weit auszulegen. Der Begriff „Weltanschauung“ dient demnach als Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, politischen u.ä. Leitauffassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinnganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standortes für das individuelle Lebensverständnis. Im hier verwendeten Zusammenhang sind mit „Weltanschauung“ areligiöse Weltanschauungen gemeint, da religiöse Weltanschauungen mit dem Begriff „religiöses Bekenntnis“ abgedeckt werden.

Zu Z 9, 11 und 14 (§ 11 Abs. 1 und 3 sowie § 12 Abs. 7):

Die Bestimmungen zur Erweiterung des Rauchverbots und des Konsumverbots orientieren sich aus Gründen der Rechtssicherheit an den Begriffsbestimmungen nach § 1 Z 1 bis 11 und Z 8 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes.

Gemäß § 1 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz ist ein Tabakerzeugnis „jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht“.

§ 1 Z 1a bis 11 bestimmen hierzu weiter:

- „1a „neuartiges Tabakerzeugnis“ jedes Tabakerzeugnis, das nicht in eine der Kategorien Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Pfeifentabak, Wasserpfeifentabak, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch fällt und erstmals nach dem 19. Mai 2014 in Verkehr gebracht wurde,
- 1b „elektronische Zigarette“ ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebel) mittels eines Mundstücks verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, einschließlich einer Kartusche, eines Tanks und des Gerätes ohne Kartusche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit Einwegkartuschen nachgeladen werden,
- 1c „Nachfüllbehälter“ ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann,
- 1d „pflanzliches Raucherzeugnis“ ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann,
- 1e „verwandtes Erzeugnis“ jedes neuartige Tabakerzeugnis, pflanzliches Raucherzeugnis, die elektronische Zigarette und deren Liquids,
- 1f „Wasserpfeifentabak“ ein Tabakerzeugnis, das mit Hilfe einer Wasserpfeife verwendet werden kann. Kann ein Erzeugnis sowohl in Wasserpfeifen als auch als Tabak zum Selbstdrehen verwendet werden, so gilt es als Tabak zum Selbstdrehen,
- 1g „Kautabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das ausschließlich zum Kauen bestimmt ist,
- 1h „Tabak zum oralen Gebrauch“ ein Tabakerzeugnis zum oralen Gebrauch - mit Ausnahme eines Erzeugnisses, das zum Inhalieren oder Kauen bestimmt ist -, das ganz oder teilweise aus Tabak besteht und in Pulver- oder Granulatform oder in einer Kombination aus beiden Formen, insbesondere in Portionsbeuteln oder porösen Beuteln, angeboten wird,
- 1i „Schnupftabak“ ein rauchloses Tabakerzeugnis, das über die Nase konsumiert werden kann,
- 1j „Rauchtabakerzeugnis“ jedes Tabakerzeugnis mit Ausnahme rauchloser Tabakerzeugnisse,

1k „rauchloses Tabakerzeugnis“ ein Tabakerzeugnis, das nicht mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert wird, unter anderem Kautabak, Schnupftabak und Tabak zum oralen Gebrauch,

1l „Liquid“ jede nikotinhaltige oder sonstige nikotinfreie Flüssigkeit, die dafür vorgesehen ist, in elektronischen Zigaretten, E-Shishas oder vergleichbaren Erzeugnissen mit derselben Funktion und Wirkungsweise verdampft zu werden“.

Gemäß § 1 Z 8 Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz wird als Tabak zum Selbstdrehen ein Tabak verstanden, „der von Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern oder Verkaufsstellen zum Fertigen von Zigaretten verwendet werden kann.

Das bisherige Erwerbs-, Besitz- und Konsumverbot von Tabakwaren deckt die heutigen Rauchgewohnheiten und Konsumvarianten nicht mehr ab. So sind zB die Wasserpfeife (Shisha, die auch in elektronischer Form erhältlich ist) und die elektronische Zigarette von diesem Begriff nicht umfasst, da diese auch in nikotinfreier Form angeboten werden. Mit der gegenständlichen Änderung des Tabakgesetzes wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass auch von diesen Produkten eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann.“

Die Übernahme der neuen Begriffsbestimmungen in das Burgenländische Jugendschutzgesetz 2002 soll aus gesundheitspolitischen Erwägungen gewährleisten, dass junge Menschen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch von derzeitigen und künftigen „Nachahmerprodukten“ von Zigaretten ferngehalten werden.

Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass sich das Besitz- und Erwerbsverbot auch auf das (teilweise umfangreiche) technische Equipment und diverse Nachfüllungen bezieht.

In § 11 Abs. 3 sollen die geänderten Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit dem nicht erlaubten Angebot und der verbotenen Abgabe von Erzeugnissen nach Abs. 1 Z 2 ebenfalls übernommen werden.

Zu Z 16 (§ 15 Abs. 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.